

## Mitteilung zur Veröffentlichung in den Wochenblättern

### **Regelungen zum Dauergrünland und Brachen als Folge der neuen Definition im Rahmen der GAP und nach der Vorabentscheidung des europäischen Gerichtshofes – Vorschnelle Umbrüche sind unnötig und kontraproduktiv**

Da es offenbar noch Unklarheiten über die derzeitigen und künftigen Regelungen zum Grünlandschutz gibt und viele Landwirtinnen und Landwirte befürchten, dass zum Beispiel langjährige Ackerfutterflächen oder Brachen dauerhaft den Ackerstatus verlieren und als Dauergrünland eingestuft werden, werden hier noch einmal die wesentliche Eckpunkte dargestellt:

## **Greening (Umsetzung EU-Recht)**

### **Neues Dauergrünland**

Nach der EuGH-Vorabentscheidung zur Auslegung der Dauergrünlanddefinition als Folge eines Klageverfahrens durch einen Landwirt werden nach der 5-Jahresregelung im Rahmen des Greenings künftig alle Ackerfutterflächen unabhängig davon, ob verschiedene Ackerfutterpflanzen mit unterschiedlichen Nutzungscodes nacheinander angebaut wurden und ob zwischendurch eine Bodenbearbeitung stattgefunden hat oder nicht, nach fünf Jahren Standzeit (ohne Ansaatjahr) im sechsten Jahr zu sogenanntem „neuen Dauergrünland“. Dafür entscheidend ist die Nutzung im sechsten Jahr und nicht der Jahreswechsel. Flächen auf denen seit 2009 oder früher ununterbrochen Ackerfutterpflanzen angebaut wurden, werden demnach 2015, wenn wieder Ackerfutterpflanzen angebaut und codiert werden, zu „neuem Dauergrünland“. Dies gilt im Übrigen für alle Empfänger von Direktzahlungen.

Dieses neue Dauergrünland kann auch von Greening-pflichtigen Betrieben auf Antrag ohne die Anlage von Ersatzgrünland jederzeit wieder in Acker umgewandelt werden, um eine andere Kultur als Ackerfutter, wie zum Beispiel Getreide, anzubauen. Eine Umwandlungsgenehmigung wird erteilt, sofern keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen entgegenstehen und solange die Abnahme des Dauergrünlandanteils gegenüber dem Referenzanteil unter 5 Prozent liegt. Baden-Württemberg liegt hier weit darunter. Entgegenstehen könnten allenfalls die schon bisher geltenden Regelungen des Dauergrünlandumwandlungsverbotes im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG), siehe hierzu die unten stehenden Ausführungen zum LLG.

**Aus Ackerfutter entstandenes neues Dauergrünland ist nach den Greeningregelungen umkehrbar und kann wieder in Ackerland umgewandelt werden.** Dies ist auch in ausgewiesenen FFH-Gebieten möglich, da neues Dauergrünland nicht als umweltsensibel eingestuft wird.

**Die 5-Jahresregelung muss nach derzeitiger Rechtsauslegung der EU-Kommission auch auf aus der Erzeugung genommene Flächen (GLÖZ-Flächen) beziehungsweise Brachen angewendet werden. Werden Brachen jedoch im Jahr 2015 als ÖVF beantragt, behalten sie auch im sechsten Jahr den Ackerstatus. Ebenso kann eine bisherige Ackerfutterfläche im sechsten Jahr als ÖVF (Ökologische Vorrangfläche)-Brache beantragt werden.**

Die Entstehung von neuem Dauergrünland verschiebt sich nach derzeitigem Informationsstand, bis die fragliche Fläche nicht mehr als ÖVF-Brache beantragt wird. Wird die Fläche direkt im Anschluss an die ÖVF-Brache wiederum als normale Brache oder als Ackerfutter genutzt, entsteht Dauergrünland. Wird die Fläche im Anschluss jedoch nicht mehr als Brache oder Ackerfutter beantragt und in die Fruchtfolge aufgenommen, beispielsweise Getreide angebaut, endet die Zählung bezüglich Dauergrünlandentstehung. Entsprechend kann bei einem mehrjährigen Ackerfutter eine dazwischengeschobene Brachenutzung auch nicht mehr den Dauergrünlandstatus abwenden. Die Codierung als ÖVF-Brache kann allerdings nur durch einen greeningpflichtigen Betrieb und voraussichtlich auch nur maximal im Umfang der notwendigen 5 Prozent ÖVF erfolgen.

Für Dauergrünland, das im Rahmen von Verpflichtungen von **LPR (Landschaftspflege-richtlinie)-Verträgen** entstanden ist, wird ebenfalls eine Umwattungsgenehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage erteilt, sofern keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen dem entgegenstehen. Dies gilt auch für Ackerfutter- oder Bracheflächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen in **Wasserschutzgebieten**, analog zu LPR-Verträgen, angesät und über einen entsprechend langen Zeitraum bestehen.

Hinsichtlich anderer Rechtsvorschriften wird für alle neu entstehenden Dauergrünlandflächen, insbesondere bei Verträgen nach der LPR, aus langjährigen Brachen und auch in Wasserschutzgebieten, hinsichtlich einer möglichen Rückumwandlung in Acker ein **Vertrauensschutz von Seiten der Wasser-, Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung weiterhin zugesichert**.

Flächen, die mehrjährig als Brache mit MEKA- beziehungsweise **FAKT-Blühmischungen** jährlich neu begrünt wurden beziehungsweise werden, **bleiben weiterhin Ackerfläche**. Die hier jährlich angesäten Blühmischungen sind keine Futterpflanzenbestände.

Somit können Landwirtinnen und Landwirte gemäß der geltenden Rechtslage neu entstandenes Dauergrünland zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Hintergrund der EU-Regelungen zu den Direktzahlungen wieder in Ackerland umwandeln und mit Ackerkulturen bestellen, ohne Ersatzgrünland anlegen zu müssen.

## **Altes Dauergrünland**

Dauergrünland, welches bereits 2014 bestand, gilt als sogenanntes „altes Dauergrünland“. Sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen oder der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die eine Umwandlung nicht zulassen, kann im begründeten Einzelfall die Umwandlung von altem Dauergrünland mit der **Verpflichtung einer entsprechenden Neuanlage von Ersatzgrünland an anderer Stelle** genehmigt werden. Ersatzgrünland gilt sofort als Dauergrünland und muss für mindestens fünf aufeinander folgende Jahre Dauergrünland bleiben und wird dann zu altem Dauergrünland. Ähnlich zum Dauergrünlandumwattungsverbot im LLG gibt es auch hier bestimmte Ausnahmen auch zur Vermeidung unzumutbarer Härten. Diese Hürden sind jedoch sehr hoch.

**Umweltsensibles Dauergrünland** ist altes Dauergrünland, welches bereits am 1. Januar 2015 bestanden hat und in einem FFH-Gebiet, das am 1. Januar 2015 ausgewiesen war, liegt. **Für umweltsensibles Dauergrünland gilt ein absolutes Umwandlungsverbot.**

### **Dauergrünlandumwandlungsverbot im LLG (Landesrecht)**

Unabhängig von den neuen Greening-Regelungen gilt weiterhin das Dauergrünlandumwandlungsverbot im LLG. Dessen Anforderungen sind grundsätzlich **von allen Betrieben einzuhalten**, also auch von Betrieben, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen sowie von ökologisch wirtschaftenden Betrieben und Betrieben, die keine Direktzahlungen beantragen. **Die Regelungen des LLG und deren bisherige Auslegung bleiben von der EuGH-Vorabentscheidung unberührt.** Dies bedeutet, dass nur Flächen, die 5 Jahre lang ununterbrochen mit der gleichen Ackerfütterkultur bewachsen waren und auf denen keine Bodenbearbeitung stattfand, zu Dauergrünland im Sinne des LLG werden. Das LLG verlangt für solche im Sinne des Greenings zwar neuen Grünlandflächen wie schon bisher bei einer beabsichtigten Umwandlung zurück in Acker die Anlage von Ersatzgrünland. Es wird jedoch geprüft, ob hier ggf. auch rückwirkend eine Anpassung möglich ist und auf die Anlage von Ersatzgrünland künftig verzichtet oder der Ackerstatus beibehalten werden kann. **Aus der Erzeugung genommene Flächen behalten gemäß dem Dauergrünlandumwandlungsverbot im LLG wie bisher den Ackerstatus.** Sie sind nach dem LLG keine Dauergrünlandfläche.

### **Fazit**

Im Rahmen des Greenings gibt es also künftig zwei verschiedene Kategorien von Dauergrünland. Sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, wird die Umwandlung von neuem Dauergrünland, das zum Beispiel aus Verträgen nach der LPR und Verträgen in Wasserschutzgebieten, langjährigem Ackerfütter oder langjähriger Brache in 2015 oder den Folgejahren entstanden ist beziehungsweise entsteht, ohne die Anlage von Ersatzgrünland genehmigt. In Bezug auf andere Rechtsvorschriften, die entgegenstehen könnten, wird von Seiten der Naturschutz-, Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsverwaltung der bisherige Vertrauensschutz auch für das neu entstandene Dauergrünland fortgeführt. Nur für altes Dauergrünland muss an anderer Stelle Dauergrünland als Ersatz angelegt werden. **Ungeplante und hektische Umbrüche von betroffenen Flächen sind daher unnötig und kontraproduktiv.** Dies gilt zumindest für die derzeitige Förderperiode bis 2020. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt ein absolutes Umwandlungsverbot. Greening (EU-Recht) und das flächendeckende Dauergrünlandumwandlungsverbot im LLG (Landesrecht) gelten beide entsprechend ihren unterschiedlichen Geltungsbereichen und Regelungen. Anpassungen hinsichtlich der materiellen Vorgaben und Genehmigungsverfahren sind vorgesehen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird sich im Rahmen weiterer Verhandlungen mit der EU-Kommission und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft um sachgerechte Lösungen für eine Angleichung von den derzeit unter-

schiedlichen Auslegungen und Regelungen bemühen. Das Vertrauen auf die bisherige Auslegung und Rechtsetzung muss dabei sichergestellt werden.

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz / Abteilung Landwirtschaft und Abteilung Naturschutz**

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft / Abteilung Wasser und Boden**